Satzung über die Zulassungs- und Kostenregelung zu den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Monsheim
vom 14.05.2025

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz) vom 03.09.2019 und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat Monsheim in seiner Sitzung am 14.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

(1) Die Verbandsgemeinde Monsheim unterhält für die Kinder der mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde gemeldeten Kinder eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in der Verbandsgemeinde Monsheim. Die Verbandsgemeinde kann das Verfahren zur Anmeldung der Kinder auf die Kindertagesstätten übertragen.

(3) Der Träger verfolgt für den Betrieb der Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ – nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgabe

(1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote in der Einrichtung fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.

(2) Zur Erfüllung des Förderauftrags orientieren sich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichen Verhalten angeleitet.

(3) Die Förderung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

(4) In Bezug auf die in Abs. 1 näher bezeichneten Aufgabenfelder wurde für die Kindertagesstätte eine Einrichtungskonzeption erstellt, die in der Einrichtung erhältlich ist und auf die an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

§ 3 Aufnahme

(1) In der Einrichtung werden Kinder im Rechtsanspruchsalter bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.
(2) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann.
(3) Aufnahmeberechtigt sind Kinder, welche im Einzugsbereich der Einrichtung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
(4) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes trifft der Träger der Einrichtung im Benehmen mit der Einrichtungsleitung.
(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages. Sie wird von der Vorlage folgender Unterlagen abhängig gemacht, welche in schriftlicher Form von beiden Sorgeberechtigten bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen sind:
    - Erklärung, von wem das Kind abgeholt werden darf bzw. ob es den Weg zur Kindertagesstätte alleine zurücklegen darf. Die abholenden Personen müssen für diese Aufgabe geeignet sein. Die Erklärung kann widerrufen werden.
    - Erklärung, wonach das Kind an Unternehmungen außerhalb der Einrichtung teilnehmen darf.
    - Ärztliche Bescheinigung, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine Einwände gegen den Besuch der Tagesstätte bestehen. Die Bescheinigung darf bei der Aufnahme höchstens vier Wochen alt sein.
    - Schriftliche Anerkennung der Einrichtungskonzeption.

(6) Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen und vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die empfohlenen Schutzimpfungen der STIKO (ständige Impfkommission) vornehmen zu lassen. Eine Aufnahme erfolgt erst dann, wenn der Einrichtungsleitung nachgewiesen wurde, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern vorliegt. Der Nachweis wird durch den Impfpass erbracht. Als gesetzliche Grundlage gilt das Infektionsschutzgesetz sowie das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz).
(7) Die Belegzahl der Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der folgenden Prioritätskriterien:

a) bei verlängertem Vormittagsangebot (7 Stunden)
    1. Kinder aus dem der Einrichtung gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung zugeordneten Einzugsbereich
    2. Lebensalter der Kinder
    3. Alleinerziehendenstatus bzw. Berufstätigkeit / Ausbildung beider Elternteile (Alternativ: Personensorgeberechtigten)
    4. Besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf der Kinder
    5. Besuch der Einrichtung durch Geschwisterkinder
    6. Datum der Anmeldung

b) bei Ganztagsangebot (9 Stunden)
   1. Kinder aus dem der Einrichtung gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung zugeordneten Einzugsbereich
   2. Kinder von Alleinerziehenden, die entweder Vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden
   3. Besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf der Kinder
   4. Datum der Anmeldung

   Die Platzvergabe und die einzelnen Kriterien werden überprüft und sind in geeigneter Form (z. B. mittels amtlicher Bescheinigungen, Kopien des Arbeitsvertrages usw.) jährlich nachzuweisen. Veränderungen des Arbeitsverhältnisses und des Bedarfs sind unverzüglich zu melden.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der einrichtungsinternen Schließzeiten, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten und die Schließzeiten werden durch Aushang und auf der Homepage der Verbandsgemeinde bekannt gegeben.
(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, betrieblicher Mängel oder Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich unterrichtet.
(3) Es wird gebeten, die Kinder innerhalb der einrichtungsinternen Bring- und Abholzeiten, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
(4) Fehlt ein Kind, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
(5) Für Kinder der Eingewöhnungszeit gelten besondere Absprachen.

§ 5 Aufsichtspflicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Tagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Veranstaltungen und ähnliches.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder einer anderen abholberechtigten Person.

(3) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg allein bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste o. ä.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 6 Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe

(1) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Ein Merkblatt hierzu wird bei der Aufnahme ausgehändigt. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(2) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß den Empfehlungen des RKI (Robert-Koch-Institut) vorzulegen.

(3) Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Im Einzelfall können Notfallmedikamente mit ärztlicher Bescheinigung, unter Angabe der Dauer und der genauen Dosierung verabreicht werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung beider Elternteile bzw. der Personenberechtigten muss vorliegen.

(4) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist ein Kita-Besuch nicht möglich.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger den Besuch eines kranken Kindes untersagen.

§ 7 Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
- Auf dem direkten Hin- und Rückweg von der Wohnung zur Einrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet,
- Während des Besuchs der Einrichtung,
- Bei Ausflügen und Besichtigungen sowie bei Veranstaltungen, die von der Einrichtung organisiert sind.

(2) Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechselung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z. B. Kleider, Brillen, Spiel- und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Abmeldung

(1) Abmeldungen bzw. Ummeldungen innerhalb der verschiedenen Betreuungsmodellen sind nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich und müssen schriftlich an die Kindertagesstätte erfolgen. Vorübergehende Abmeldungen (z. B. während der Ferien) sind nicht möglich.
(2) Einzuschulende Kinder werden vom Kindergarten zum Ende des Ferienmonats abgemeldet, eine Kündigung seitens der Eltern ist nicht notwendig.
(3) Eine Kündigung binnen der letzten 3 Monate vor diesem Termin ist nur bei nachgewiesenem Wohnsitzwechsel möglich.
(4) Ein Kind gilt auch dann als abgemeldet, wenn es über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Öffnungswochen ohne Entschuldigung die Kindertagesstätte nicht besucht. Der freie Kindertagesstättenplatz kann anderweitig belegt werden. Die Einlösung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
- das Kind besonderer Hilfen bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können,
- der zu entrichtende Elternbeitrag für drei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde (gilt für Krippen- und Essensbeiträge),
- mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht,
- die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt missachten,
- erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehung-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist,
- eine Impfung des Kindes lt. Masernschutz- und Infektionsschutzgesetz nicht nachgewiesen wird,
- die Einrichtung geschlossen wird.

(2) Vor einem Ausschluss ist das Jugendamt der Kreisverwaltung Alzey-Worms anzuhören.

§ 10 Elternbeiträge – sofern U2-Plätze angeboten werden

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge für Krippenkinder erhoben (§ 26 Abs. 2 KiTa-Zukunftsgesetz). Sie sind nach Einkommen, Anzahl der Kinder und gewähltem Betreuungsangebot (siebenstündiges oder länger als siebenstündiges Angebot) gestaffelt.

(2) Grundsätzlich sind die Beiträge als volle Monatsbeiträge zu entrichten und sind auch während der ferien- und betriebsbedingten Schließtagen, Schließzeiten aus besonderem Anlass (z.B. wegen höherer Gewalt, Streik, betriebsbedingter Notgruppenbetreuung) sowie Fehltage der Kinder zu bezahlen. Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung auf Grund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages. Die gleiche Regelung gilt bei Schließung des Kindergartens aus dringenden Gründen. Es sind somit 12 Monatsbeiträge pro Kalenderjahr zu leisten.

(3) Die Anträge sind von den Erziehungsberechtigten spätestens sechs Wochen vor der geplanten Aufnahme des Kindes bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms vollständig einzureichen.

(4) Maßgeblich für die Festsetzung des Beitrags ist das bereinigte Nettoeinkommen der Familie nach §§ 82 – 85 SGB XII und die diese ergänzenden oder ersetzenden Vorschriften. Als Berechnungsgrundlage wird die Gemeinsame Empfehlung für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII (Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder, Stand 17.11.2014) genutzt. Im Regelfall sind die Einkünfte der letzten zwölf Monate vor der Festsetzung darzulegen, sofern nicht das voraussichtliche Einkommen für den für den Festsetzungszeitraum bescheinigt werden kann. Auf das Einkommen entrichtete Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht. Ebenso können Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden.

(5) Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung des Elternbeitrags eintreten, können während des Festsetzungszeitraums nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne § 48 SGB X vorliegt. Ändert sich während des Festsetzungszeitraums die Betreuungsdauer (Wechsel vom siebenstündigen in ein mehr als siebenstündiges Angebot oder umgekehrt) oder die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung neu festgesetzt.

(6) Die Sorgeberechtigten sind dazu verpflichtet, jegliche Änderungen der wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse der festsetzenden Stelle bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die festsetzende Stelle ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen.

(8) Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie der Kreisverwaltung Alzey-Worms bekannt werden.

(9) Stellen die Eltern keinen fristgerechten Antrag oder legen innerhalb einer gesetzten Nachfrist ungeeignete oder unvollständige Unterlagen vor, wird der jeweils geltende Höchstbeitrag festgesetzt.

(10) Die Beiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Abgangsdatum.

(11) Die Elternbeiträge werden einheitlich durch das Jugendamt der Kreisverwaltung Alzey-Worms festgelegt und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie sind zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Monsheim zu entrichten.

(12) Für das Frühstücksangebot, das Mittagessen bzw. der generellen Verpflegung in den Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben und ist auch für elternbeitragsfreie Kinder zu entrichten. Eine Abmeldung kann immer nur zum Ende des jeweiligen Monats erfolgen; § 8 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei einer geplanten Abwesenheit eines Kindes von mindestens vier Wochen wird der pauschal abgerechnete Frühstücksbeitrag auf Antrag erlassen.

(13) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

§ 11 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Die Elternbeiträge, die Essenskosten und die Kosten für das Frühstücksangebot sind monatlich fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(3) Für Kinder, die nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.

(4) Zur Zahlung verpflichten sich Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in die kommunale Kindertagesstätte aufgenommen wird.

§ 12 Ermäßigung des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten - Erlass des Elternbeitrages

(1) Für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gem. § 26 Kita-Zukunftsgesetz gelten die Richtlinien des Landkreises Alzey-Worms über „die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung unter Zweijähriger und von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen vom 01.01.2022„ (aus der Satzung des Landkreises Alzey-Worms vom 24.05.2022) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ist ein Elternbeitrag zu zahlen, kann dieser bei Familien mit geringem Einkommen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise oder ganz vom Jugendamt übernommen werden. Familien mit vier und mehr Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.

(3) Beitragsermäßigung und Erlasse gelten für den bewilligten Zeitraum nur so lange, wie sich berechnungsrelevante Familien- und Einkommensverhältnisse nicht verändern. Verändern sie sich, so sind sie umgehend der Kreisverwaltung Alzey-Worms mitzuteilen. Wird diese Verpflichtung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – nicht nachgekommen, so wird der Ermäßigungs- bzw. Erlassbescheid gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X – Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren – mit Wirkung vom Zeitpunkt der leistungsrelevanten Änderung der Verhältnisse aufgehoben, die Leistung ggf. eingestellt bzw. gem. § 50 SGB X zurückgefordert.

(4) Ebenfalls auf Antrag können bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms oder dem zuständigen Jobcenter durch das Bildungs- und Teilhabepaket die Kosten der Mittagsverpflegung übernommen werden.

§ 13 Datenschutz

(1) Für die Bearbeitung und Verwaltung sowie die Erhebung der Beiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
- Antragsdaten für eventuelle Gebührenermäßigungen.

(2) Die Kindertagesstätte ist verpflichtet folgende personenbezogene Informationen weiterzuleiten:
- an das Gesundheitsamt gem. § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz bei meldepflichtigen Krankheiten und § 10a Infektionsschutzgesetz wegen Impfberatung
- an die Unfallkasse gem. § 193 SGB VII bei Unfällen des Kindes während der Betreuung und bei Wegeunfällen
- an das Jugendamt gem. Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung

(3) Personenbezogene Daten werden in der Kindertagesstätte gelöscht, wenn sie für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigt werden. Für die Kindertagesstätte gibt es keine generellen Löschungsfristen. Personenbezogene Daten werden i. d. R. nicht mehr benötigt, wenn das Kind die Einrichtung verlässt.
- Adressdaten (Notfalladressen) oder Listen mit Abholpersonen werden nicht mehr benötigt und werden vernichtet.
- Portfolios werden dem Kind oder den Eltern beim Abschied ausgehändigt oder, wenn kein Wert daraufgelegt wird, gelöscht, bzw. vernichtet.
- Für die Abrechnung von Elternbeiträgen, Essensbeiträgen oder anderen Kosten werden so lange aufbewahrt, bis eventuelle Rückforderungsansprüche verjährt sind. Hier besteht eine 4-jährige Löschungsfrist.

(4) Tägliche Anwesenheitslisten sind erforderlich, solange das Kind in der Einrichtung ist sowie für die Dokumentation des Handlungsplans.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Zulassungs- und Kostenregelung zu den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Monsheim vom 05.01.2023 tritt zu diesem Datum außer Kraft.

Monsheim, den 27.05.2025

Ralph Bothe
Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

   oder

2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Monsheim, den 27.05.2025

Ralph Bothe
Bürgermeister